

VOLLMACHT

**Zustellungen werden ausschließlich an
den Bevollmächtigten erbeten!**

der/des

In dem Schuldenbereinigungsverfahren mit außergerichtlichem Einigungsversuch und ggf. Beantragung der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung gem. §§ 304 ff InsO wird Vollmacht erteilt:

1. Zur Einholung von Auskünften bei Gläubigern, Behörden und Gerichtskassen.
2. Zur Einsichtnahme der den Auftraggeber/die Auftraggeberin betreffenden Grundbücher, Vereinsregister, Genossenschaftsregister, etc.
3. Zur Vertretung in allen Angelegenheiten u. bei allen Terminen des Insolvenzverfahrens.
4. Zur Stellung und Rücknahme von Anträgen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu erwirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Diese Vollmacht gilt für allgemeine Auskünfte und umfasst auch die Auskünfte bei Schuldnern.

Es werden die beteiligten Institutionen (z.B. Banken, Sparkassen, sonstige Kreditinstitute) vom Bankgeheimnis sowie von den Einschränkungen durch das Datenschutzgesetz entbunden. Entsprechendes gilt zudem für die Finanzbehörden (§ 30 Abgabenordnung), den oder die Arbeitgeber, Ämter, Behörden, andere öffentliche Stellen und Auskunftsbüros, einschließlich SCHUFA.

Ort, Datum: Unterschrift:.....